

Vorlage Nr. VI/84/2009
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 10

Planfeststellungsverfahren für den Bau eines Wartungsstützpunktes für schienengebundene Fahrzeuge in Bremerhaven-Wulsdorf

A Problem

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat das eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren für den Bau eines Wartungsstützpunktes für schienengebundene Fahrzeuge in Bremerhaven-Wulsdorf eingeleitet und die Stadt Bremerhaven zu einer Stellungnahme bis zum **31. August 2009 (Fristverlängerung bis zum 14. September)** aufgefordert. Nach § 36 Abs. 1 BauGB besteht das Erfordernis des gemeindlichen Einvernehmens.

Für das o. g. Bauvorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach §18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§72ff des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) durchgeführt.

Die NordWestBahn GmbH (NWB) ist Bauherr und Betreiber des Wartungsstützpunktes.

Die NWB betreibt ab Ende 2010 bis 2021 den Personennahverkehr der Regio-S-Bahn Bremen/Niedersachsen (u. a. auf der Strecke R2 Bremerhaven-Lehe – Bremen – Twistringen). Für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der hierfür benötigten Fahrzeuge soll in Bremerhaven-Wulsdorf auf der seit den 80iger Jahren brachliegenden Gewerbefläche zwischen Bahnhof- und Poggenbruchstraße, westlich der Bahnstrecke Bremen–Bremerhaven, der Wartungsstützpunkt der NWB entstehen.

Der Wartungsbetrieb wird im Schichtbetrieb ggf. über 24 Stunden durchgeführt. An allen Schienenfahrzeugen finden Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten in der Wartungshalle statt. Pro Tag werden tagsüber 5 bis 10 Fahrzeuge (10 bis 20 Fahrzeugbewegungen) erwartet, nachts 4 bis 10 Fahrzeuge (8 bis 20 Fahrzeugbewegungen). Das Waschen der Schienenfahrzeuge findet planmäßig auf der Waschanlage im Waschgleis statt. Für diese Arbeiten sind 5 bis 8 Wäschen mit 10 bis 16 Rangierfahrten vorwiegend nachts zu erwarten. Das Waschen findet im Freien statt. Die Sanitär- Ver- und Entsorgung der Schienenfahrzeuge finden im Freien statt und sind jederzeit innerhalb 24 h zu erwarten, wobei die Aktivitäten überwiegend in den Abendstunden bis 24:00 Uhr stattfinden.

Der Lieferverkehr beschränkt sich auf täglich 2 bis 4 LKW durchschnittlicher Größe in der Tageszeit (8:00 h bis 18:00 h). Hinzu kommen Gabelstaplerfahrten auf dem Betriebsgelände und PKW-Verkehr des Personals.

Zu erwartende Lärmimmissionen entstehen im Zusammenhang mit den Schienenfahrzeugen durch den Wartungs- und Waschbetrieb und durch Rangierfahrten. Im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr durch den Liefer- und PKW-Verkehr der Beschäftigten. Der Wartungsbetrieb erfolgt innerhalb einer Halle bei geschlossenen Toren. Durch die in direkter Nachbarschaft vorhandenen Wohngebiete besteht ein Konfliktpotenzial aufgrund zu erwartende Lärmimmissionen, insbesondere durch die Tatsache, dass auf dem Wartungsstützpunkt auch in den Abend- und Nachtstunden gearbeitet wird. Von der NWB von Beginn an eingeplant ist die Errichtung

einer 4m hohen begrünten Lärmschutzwand entlang des Gotenweges und am östlichen Teil der Bährkampstraße.

Der Gleisanschluss an das öffentliche Gleisnetz erfolgt über ein vorhandenes Ausziehgleis der DB-Netz AG.

Ein Anschluss an das Straßennetz und die Haupterschließung für den Liefer- und Beschäftigtenverkehr erfolgt über die Bahnhofstraße.

Die verfahrensmäßigen und planungsrechtlichen Anforderungen werden ausgehend vom beiliegenden Übersichtsplan (s. Anlage) abgearbeitet:

UVP

Das Vorhaben ist Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsüberprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Gegenstand der UVP sind neben den Auswirkungen auf die Natur (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima) auch die Auswirkungen auf den Menschen, die Landschaft und Kultur und sonstige Sachgüter. Gemäß § 20 Abs. 3 ÖDG ist vom öffentlichen Gesundheitsdienst eine Prüfung der Gesundheitsverträglichkeit (GVP) im Rahmen der UVP durchzuführen.

Abstimmungsverfahren im Magistrat

Die möglichen Auswirkungen der Planungsmaßnahme und die Stellungnahmen der Fachämter werden nachfolgend auf die wesentlichen Untersuchungsergebnisse beschränkt und dem Magistrat zur Kenntnis gegeben:

Lärmimmission

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen ist eine Schalltechnische Berechnung erstellt worden. Die Beurteilung der Lärmimmissionen für die Gleisanlagen und die auf den Gleisanlagen stattfindenden Aktivitäten sowie die Waschanlage erfolgte nach der Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV. Die geplante Wartungshalle und die dazugehörigen Stellplatzanlagen wurden nach TA Lärm beurteilt. Diese Vorgehensweise wurde durch das Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven vorgegeben und ist mit der Planfeststellungsbehörde abgestimmt. Hierbei sind folgende Immissionsgrenzwerte maßgebend:

Immissionsgrenzwerte nach TA Lärm /G7/		
Gebietseinstufung	Tageszeit (6 – 22 Uhr)	Nachtzeit (22 – 6 Uhr)
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)	40 dB(A)

Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV /G4/		
Gebietseinstufung	Tageszeit (6 – 22 Uhr)	Nachtzeit (22 – 6 Uhr)
In reinen und allg. Wohngebieten und Kleinsiedlungen	59 dB(A)	49 dB(A)

Die Schalltechnische Berechnung kam zu folgenden Ergebnis:

Die Berechnungen nach **TA Lärm** zeigen, dass die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der getroffenen Ansätze in der Tages- und Nachtzeit eingehalten werden können. Das Vorhaben ist aus immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten genehmigungsfähig.

Gleiches gilt für die Beurteilung nach der **Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV**.

Das Gesundheitsamt ist der Auffassung, dass aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheits-

schutzes zum Schutz der nächtlichen Ruhe und Gesundheit der Anwohner geeignete Maßnahmen festzusetzen sind, so dass ein Beurteilungspegel von 45 dB(A) in der lautesten Nachtstunde in den benachbarten Wohngebieten nicht überschritten wird (Bewertung aufgrund aktueller Rechtssprechungen z.B. des VGH Baden – Württemberg).

Probeläufe von Dieselaggregaten außerhalb der Wartungshalle sind auszuschließen. Ein Monitoring des Betriebslärms ist notwendig und zu installieren. Mindestforderung ist eine Erfassung bei Regelbetrieb des Wartungsstützpunktes.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen legt für die Wohnsiedlung „Kampacker“ folgende Lärmgrenzwerte fest:

Tagsüber	(07.00 bis 20.00 Uhr)	55 dB(A)
Nachts	(20.00 bis 07.00 Uhr)	40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Weitere Hinweise zum Bauverfahren, zu den Auflagen und Hinweisen zum Arbeitsschutz sind in der Anlage ersichtlich.

Das Amt für Straßen und Brückenbau weist darauf hin, dass Teile der Bahnhofstraße mit Groß- bzw. Feldsteinen gepflastert sind. Durch höhere Verkehrsbelastung ist eine höhere Lärmbelastung für die Anwohner zu erwarten.

Lichtimmissionen

Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass eine weitere Detailbetrachtung der Lichtimmissionen in Form eines Beleuchtungskonzeptes notwendig ist, um schädliche Wirkungen auf die Wohnbevölkerung auszuschließen. Die vorhandenen Unterlagen reichen hierfür nicht aus.

Brandschutzkonzept

Die Feuerwehr Bremerhaven weist auf nachzureichende Unterlagen und entsprechende Abstimmungserfordernisse hin.

Erschließung / Verkehr

Das Stadtplanungsamt weist darauf hin, dass zur Erschließung des Gotenweges durch den Wegfall der Wendemöglichkeit am nördlichen Ende der jetzigen Sackgasse, ein Ersatz zu schaffen ist oder eine Durchbindung zur Bährkampstraße hergestellt werden muss, um die Ver- und Entsorgung im Bereich des Gotenweges zu sichern.

Im Bauzustand der Maßnahme und bei der Entkontaminierung des Grundstückes ist eine Verkehrsregelung zu wählen, die einen Begegnungsverkehr für Lkw in der Bahnhofstraße verhindert.

Das Amt für Straßen- und Brückenbau weist u.a. darauf hin, dass in Bereichen des Gotenweg, der Poggenbruchstraße, des Vieländer Weges, der Ringstraße und Bahnhofstraße in einigen Abschnitten Um- und Ausbaumaßnahmen notwendig werden, um eine gesicherte Erschließung des Wartungsstützpunktes mit LKW-Verkehren zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um Ausbauten von Einmündungsbereichen, teilweise Straßenverbreiterungen, Ausbesserungen von zu erwartenden Straßenschäden und Nachbesserungen der Straßenbeleuchtungen. Für eine gesicherte Erschließung muss zumindest der Einmündungsbereich der Bahnhofstraße in die Ringstraße zu Lasten des Vorhabenträgers umgebaut werden.

Altlasten

Die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde weist darauf hin, dass sich auf den für das Bauvorhaben vorgesehenen Flächen sanierungsrelevante Altlastenbereiche befinden. Diese Bereiche sind durch Bodenaustausch unter gutachterlicher Begleitung und in Abstimmung mit dem

Umweltschutzamt zu sanieren.

Abfall

Von der Abfallbehörde wird eine eindeutige Festlegung der abfallrechtlichen Verantwortung und der Entsorgungspflichten gefordert. Auf die Berücksichtigung der abfallrechtlichen Anforderungen der §§ 40-49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie der Nachweisverordnung wird hingewiesen.

Entwässerung

Bezüglich der nachzureichenden Unterlagen für die Entwässerungsbaugenehmigung und die Einleitungsgenehmigung wird auf das beiliegende Schreiben der EBB vom 12.08.2009 hingewiesen (Anlage).

Eingriffsregelung

Auf den Flurstücken 48/3, 51 und 56/2 in der Gemarkung Wulsdorf werden Kompensationen im Umfang von ca. 22.800 FÄ(qm) geleistet. Für das verbleibende Kompensationsdefizit in Höhe von 30.192 FÄ (qm) können Ersatzzahlungen nach § 11 Abs. 6 BremNatSchG geleistet werden, die von der Naturschutzbehörde zweckgebunden zu verwenden ist. Die Umsetzung der Kompensation erfolgt mit der Baugenehmigung. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Alternativenprüfung nach §6 UVPG nachzureichen ist.

Auf die Anforderungen der neuen Baumschutzverordnung im Lande Bremen (01.07.2009) wird hingewiesen.

Das Gartenbauamt weist darauf hin, dass beim Umgang mit dem vorhandenen Pflanzenbestand die Einhaltung der geltenden Gesetze und Normen zu berücksichtigen sind.

Freizeit / Erholung

Das Gartenbauamt beschreibt den gegenwärtigen Zustand der Fläche als informelle Grünfläche mit wichtigen Freizeit und Erholungsfunktionen für die umliegenden Bewohner. Ferner wird die Fläche als Verlängerung des Kleinbahnweges als Freiraumverbindung Poggenbruchstraße – Bahnhofstraße genutzt. Es wird für erforderlich gehalten, entsprechenden Ersatz für diese Funktionen zu schaffen.

Wasser

Das Bauvorhaben befindet sich in der Zone IIIA, direkt angrenzend an die Zone II des Wasserschutzgebietes Wulsdorf. Auf die einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Regelwerke hinsichtlich des Grundwasserschutzes wird hingewiesen. Auf die Nachreichung diverser prüffähiger Unterlagen für die Wasserbehörde wird verwiesen.

B Lösung

Planungsrechtliche Situation

Der geplante Wartungsstützpunkt ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bremerhaven vom 27.06.2006 als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Kampacker“ vom 13.01.1970 setzt Gewerbegebiet fest. Die Ergebnisse des Planfeststellungsverfahrens werden die bisherigen Festsetzungen dieses B-Planes neu regeln und ersetzen.

Das Bauordnungsamt hat parallel zu diesem Abstimmungsverfahren eine baurechtliche Überprüfung der Vorhaben vorgenommen. Ergebnis sind die beigefügten Bedingungen, Auflagen und Hinweise, die in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden sollen.

Der Magistrat erteilt nach § 36 Abs. 1 BauGB sein gemeindliches Einvernehmen.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Kosten des Abstimmungsverfahrens. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung / Abstimmung

Gewerbeaufsichtsamt, Ämter 37, 51, 53, 57, 58, 61, 62, 63, 66, 67, 83, 91, Direktor der Ortspolizeibehörde, Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Stadtbau Bremerhaven

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Planfeststellungsunterlagen lagen in der Zeit vom 03.08.2009 bis einschließlich 28.08.2009 öffentlich aus.

Es besteht Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

Eine Information der Bürger fand am 31.08.2009 durch den Vorhabenträger statt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat begrüßt den Bau eines Wartungsstützpunktes für schienengebundene Fahrzeuge in Bremerhaven-Wulsdorf und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

Vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wird allerdings erwartet, dass die noch offenen Fragen, Regelungen und rechtlichen Erfordernisse(s. Anlagen) mit den zuständigen Amtsbereichen und Gesellschaften (Gewerbeaufsicht, Ämter 37, 52, 58, 61, 63, 66, 67 und EBB) abgeklärt bzw. als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

gez. Holm
Stadtrat

- Anlage 1: Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt
- Anlage 2: Stellungnahme Amt 37
- Anlage 3: Stellungnahme Amt 53
- Anlage 4: Stellungnahme Amt 58
- Anlage 5: Stellungnahme Amt 61
- Anlage 6: Stellungnahme Amt 63
- Anlage 7: Stellungnahme Amt 66
- Anlage 8: Stellungnahme Amt 67
- Anlage 9: Stellungnahme EBB
- Anlage 10: Lageplan